

Unterhaltungsverband „Trübengraben“  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Birkenweg 56  
39539 Hansestadt Havelberg

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 13.05.2014 in der Beschlussvorlage 01/2014 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Zweite Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg vom 16.06.2010.

### §1 Änderungen

1. § 3 Mitglieder erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden im §1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiets (Verbandsmitglieder).“
2. § 5 Verbandsschau wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert  
„Sie wählt für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt.“
  - b) in Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Mitglieder des Verbandes“ die Worte „und die Berufenen“ eingefügt.
3. § 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten.“
  - b) bisheriger Satz 2 wird Satz 3
4. in § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung – Abs. 1 Nr.4 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt
5. § 9a Berufenen, Berufungsverfahren – Abs.2 wird wie folgt geändert:
  - a) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Für jeden Berufenen kann ein Stellvertreter benannt werden.“
  - b) In den folgenden Sätzen ist nach dem Wort „Berufenen“ die Wörter „und deren Stellvertreter“ einzufügen.
6. In § 11 Beschließen in der Verbandsversammlung – Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Verbandsversammlung bildet Ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“
7. § 24 Rechnungslegung und Prüfung wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Unterhaltungsverband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwertigen Situation und zur künftigen Entwicklung aufzustellen.“
  - b) im Abs. 2 werden die Wörter „Mitgliedern der Verbandsversammlung“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein.  
Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und Mehrkostenrechnungslegung, sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Unterhaltungsverband.“
8. § 25 Prüfung der Jahresrechnung wird wie folgt geändert:  
„Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der Verbandsversammlung bestellte Prüfstelle.“
9. § 26 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wird wie folgt geändert:  
„Nach Eingang der Prüfberichte der durch die Verbandsversammlung bestellten Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der benannten Prüfstelle der Verbandsversammlung vor.  
Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.“
10. § 27 Beiträge – Abs. 2 werden die Wörter „und in Sachleistungen (Sachbeiträge)“ gestrichen.
11. In § 30 Hebung der Verbandsbeiträge wird in Abs. 4 nach dem Wort „Verbandsmitglied“ die Wörter „und Berufenen“ eingefügt.
12. § 31 Bildung von Rücklagen wird wie folgt geändert:  
„Der Unterhaltungsverband hat zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.“
13. § 35 Rechtsaufsicht – Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband in einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“

## §2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 31.03.2013 in Kraft.

Hansestadt Havelberg den 13.05.2014

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Schulz  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 2. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“  
Havelberg wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal geprüft und am 20. Mai 2014  
genehmigt.

  
Carsten Wulfänger  
Landrat

